

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Qualifikation in Thüringer Jugendämtern

Die **Kleine Anfrage 1918** vom 4. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Vor dem Hintergrund der tragischen Fälle von verhungerten und vernachlässigten Kindern wurde der Schutz der Kinder in Deutschland verbessert. Die Einführung des § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) war dazu ein entsprechender Schritt. Ein qualifizierter Kinderschutz baut auf qualifizierten Erziehungshilfen auf. So wie die Erziehung im Ganzen bei fortschreitender Komplizierung der gesellschaftlichen Verhältnisse schon lange nicht mehr von Laien durchgeführt werden kann (in Kindereinrichtungen, Schulen und außerhalb der Schule), muss auch die Verantwortung für die dem Jugendamt obliegenden Bereiche des Kinderschutzes und Erziehung fachkompetent erfolgen und kann nicht "pädagogischen Naturtalenten" überlassen bleiben.

Der § 72 SGB VIII postuliert, dass Fachkräfte in der Jugendhilfe und in den leitenden Funktionen des Jugendamtes tätig sein sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Abschlüsse sind für die Jugendamtsleitungen und deren Stellvertretung in Thüringen Voraussetzung? Wenn es entsprechende Vorgaben nicht gibt: Gibt es Empfehlungen des zuständigen Fachministeriums? Wenn nicht: Welche Qualifikation hält das zuständige Fachministerium für sachgerecht?
2. Welcher Ist-Zustand besteht diesbezüglich in den Thüringer Jugendämtern, d.h., inwieweit sind diese Maßgaben in den Leitungen der Jugendämter erfüllt (bitte Aufstellung nach Landkreisen)?
3. Wie hoch ist im Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften der Anteil der Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder mit vergleichbarem Abschluss Tätiger?
4. Welche Anforderungen bestehen bezüglich Qualifikation im Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften der entsprechenden Sachgebietsleiterinnen und -leiter?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit dem § 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Bundesgesetzgeber für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vorgabe getroffen, dass im Jugendamt entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung in erster Linie Fachkräfte arbeiten sollen, wobei die Fachlichkeit über die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung definiert wird.

Nach § 72 Abs. 2 SGB VIII unterliegen leitende Funktionen des Jugendamtes und des Landesjugendamtes dem Fachkräftevorbehalt. Dies gilt neben der Amtsleitung für alle Funktionen oberhalb der Sachbearbeiter-ebene, mit denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte verbunden ist (RegBegr zum KJHG Bundestagsdrucksache 11/5948 S. 97; W. Schellhorn in Schellhorn SGB VIII/KJHG § 72 Rn. 9). Für die Leitung des Jugendamtes ist in erster Linie eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kompetenz zu fordern, die sich durch Verwaltungserfahrung und Zusatzqualifikationen ergänzen sollte (FK-SGB VIII/ Meysen §72 Rn. 23 ff.; Nonninger in LPK-SGB VIII § 72 RN. 21 f.).

Für die Realisierung des fachlichen Einsatzes von Fachkräften ist nach § 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2009 (GVBl. S. 1) der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte), dessen Aufgaben durch das Jugendamt wahrgenommen werden, zuständig. Eine entsprechende fachliche Empfehlung seitens des Freistaats Thüringen liegt daher nicht vor.

Zu 2.:

Hierzu hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Hierauf haben drei Jugendämter von kreisfreien Städten und sechs Jugendämter aus den Landkreisen zurückgemeldet, dass bei den Leitungsstellen und deren Stellvertreter/-innen das Fachkräftegebot erfüllt sei. Darüber hinaus liegen keine Informationen vor.

Zu 3.:

Zu dieser Frage wurden alle Thüringer Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte angefragt. Von den 23 Jugendämtern haben 17 Jugendämter (davon sechs Jugendämter der kreisfreien Städte und elf Jugendämter der Landkreise) geantwortet:

In den 17 Thüringer Jugendämtern beträgt der Anteil der Fachkräfte, welche Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften führen und über eine sozialpädagogische bzw. eine vergleichbare Ausbildung verfügen, 54 Prozent.

Zu 4.:

Der Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft wird als eine andere Aufgabe der Jugendhilfe vom 3. Kapitel des SGB VIII erfasst und als solche von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen.

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, ist ein Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung die Personalhoheit. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe entscheiden somit auch in Personalsachen bezüglich der Amtsvormundschaften im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenständig.

Die Anforderungen an die Leitung des Sachgebietes Amtsvormundschaft/Amtspflegschaften sind ebenso dem § 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII zu entnehmen. Somit bedarf es kompetenter Fachkräfte, die auf Grund ihrer Ausbildung spezifische Rechts- und Verwaltungskennnisse haben sowie über sozialpädagogisches Wissen verfügen. Insofern dürfte eine Ausbildung mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, vorzugsweise im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder im Bereich Verwaltung am ehesten infrage kommen. Darüber hinaus sind spezielle Leitungsqualifikationen u. a. in Organisation, Personal- und Gesprächsführung, Entscheidungsfindung erforderlich. Die Leitungskräfte sind aufgefordert, ihre Rolle kontinuierlich zu reflektieren und sich für ihre Aufgaben weiter zu qualifizieren.

Taubert
Ministerin